

# **Gemeinde Heroldstatt**

Alb-Donau-Kreis

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

#### **-Bestattungsgebührensatzung-**

vom 27. Juni 2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 07. April 2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gegebenen Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Heroldstatt, den 28. Juni 2017

Rudolf Weberruß  
Stv. Bürgermeister

# Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 27.06.2017

## Gebührenverzeichnis

<u>Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr</u>
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>	
1.1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	10,00 €
1.2. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	100,00 €
1.2.1. Einzelfall	10,00 €
1.3. Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	15,00 €
1.4. Sonstige gewerbliche Tätigkeit	10,00 €
1.5. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10,00 €
<b>2. Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1 Bestattung</b>	
2.1.1. von Personen bis zu 10 Jahren	200,00 €
2.1.2. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren im Einzelgrab	460,00 €
im Wahlgrab-Doppelgrab	520,00 €
2.1.3. von Tot- und Fehlgeburten	100,00 €
<b>2.2. Beisetzung von Aschen</b>	
2.2.1. im Urnenreihengrab	230,00 €
2.2.2. im Urnenwahlgrab-Doppelgrab	230,00 €
2.2.3. in Urnenstelen	100,00 €
2.2.4. im Urnenerdröhrengrab	100,00 €
2.2.5. Zubettung einer Urne im Reihengrab/Wahlgrab für Erdbestattungen	230,00 €
<b>2.3. Überlassung eines Reihengrabs</b>	
2.3.1. für Personen bis zu 10 Jahren	100,00 €
2.3.2. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	525,00 €
2.3.3. Zubettung einer Urne im Reihengrab für Erdbestattungen	275,00 €
<b>2.4. Überlassung eines Urnenreihengrabes</b>	275,00 €
<b>2.5. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
2.5.1. Wahlgrab-Doppelgrab	1.800,00 €
2.5.2. Urnenwahlgrab-Doppelgrab	725,00 €
2.5.3. Urnenstele	1.500,00 €
2.5.4. Urnenerdröhrengrab	1.800,00 €
2.5.5. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.5.1. für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1. - 2.5.4.	
2.5.5.2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zu erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5.6. Zubettung einer Urne im Wahlgrab für Erdbestattungen	275,00 €

<b>Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>2.6. Aussegnungshalle/Leichenhalle</b>	
2.6.1. Benutzung der Aussegnungshalle	150,00 €
2.6.2. Benutzung der Aussegnungshalle – Reinigung	100,00 €
2.6.3. Benutzung der Leichenhalle je angefangenem Tag	20,00 €
2.6.4. Benutzung des Kühlkatafalks je angefangenem Tag	5,00 €
<b>2.7. Sonstige Leistungen</b>	
2.7.1. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	65,00 €
2.7.2. Zuschlag zu 2.8.1. in besonders erschwerten Fällen von je	50 %
2.7.3. Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine je Hilfskraft und angefangener Stunde	65,00 €
2.8. Zuschlag zu den Gebühren Ziffer 2.3., 2.4., und 2.5. (ohne 2.5.3.- 2.5.4.) für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Friedhofsordnung vom 27. Juni 2017 von je	40 %
<b>2.9. Verlegung von Platten oder Trittplatten durch die Gemeinde zwischen den Grabstätten in Höhe der entstandenen Selbstkosten:</b>	
2.9.1. für ein Reihengrab (Einzelgrab)	575,00 €
2.9.2. für ein Wahlgrab (Doppelgrab)	875,00 €
2.9.3. für ein Urnenreihengrab (Einzelgrab)	340,00 €
2.9.4. für ein Urnenwahlgrab (Doppelgrab)	420,00 €
2.9.5. für ein Kindergrab	320,00 €